

Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

3. *Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.*

4. *Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.*

Finanzielle Auswirkungen:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin zur Kenntnis und stellt fest, dass keiner der in § 50 KWG genannten Fälle vorliegt.

Die Gemeindevertretung erklärt die Bürgermeisterwahl vom 23. August 2026 für gültig.

Schmittgen, den 14.09.2026

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND

Julia Krügers, Bürgermeisterin